

Prüfungsannullierung wegen Krankheit? / Voraussetzungen der Annullierung, vorliegend verneint / „therapieresistente Migräneattacken“ und eine „mittelschwere reaktive Depression“

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung verspätet geltend gemachter gesundheitlicher Verhinderungsgründe setzt kumulativ voraus, dass (1) der Krankheitsausbruch ohne vorherige signifikante Anzeichen oder erst während der Prüfung erfolgte, (2) während der Prüfung keine offensichtlichen Symptome gegeben waren, (3) die Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung den Arzt aufsuchte, (4) der Arzt eine schwere, plötzliche Erkrankung feststellte, die zwingend zum Schluss führt, trotz fehlender offensichtlicher Symptome bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen Krankheitsausbruch und Versagen in der Prüfung, (5) die Universität so bald wie möglich und vor Eröffnung der Prüfungsergebnisse über die krankheitsbedingte Verhinderung informiert worden ist. (E. 5.)

Erwägungen ab S. 3.

27. April 2011 RN

Nr. 021/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident, Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Simon Bühler.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrentin,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

..

Annullierung wegen Krankheit

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. X. trat am 19. Januar 2011 zur Fachprüfung A an und erzielte die Note 3,0 (schlecht).

Am 25. Januar 2011 legte die Rekurrentin die Fachprüfung V. (BIA) ab und erhielt für ihre Prüfungsleistung die Note 1,5 (sehr schlecht bis unbrauchbar).

Am 2. Februar 2011 absolvierte die Rekurrentin die Fachprüfung W. mit der Note 2,0 (sehr schlecht).

Mit Verfügung vom 10. März 2011 wurde der Rekurrentin das Prüfungsergebnis mitgeteilt.

2. Mit Schreiben vom 18. März 2011 hob die Rekurrentin ihren Rekurs an und beantragte die Annullierung der angeführten Prüfungen wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit. Sie legte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (datiert: 07.03.2011) von Dr. med. Veronika Breitler-Vogt bei, welche „therapieresistente Migräneattacken“ und eine „mittelschwere reaktive Depression“ attestierte.

3. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde der Studiensekretär, Dr. Jan Metzger, am 21. März 2011 eingeladen, zu den Rekursvorbringen Stellung zu nehmen.

4. Dr. Metzger reichte seine Vernehmlassung am 4. April 2011 ein und beantragte, die Rekurse vollumfänglich abzuweisen.

5. Mit Schreiben vom 5. April 2011 wurde der Rekurrentin bis zum 15. April 2011 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, ihren Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde der Rekurrentin zugestellt.

Die Rekurrentin verzichtete auf eine Rekursergänzung.

Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen – soweit notwendig – näher eingegangen.

6. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Eingabe vom 18. März 2011 erfüllen in formeller Hinsicht die gesetz-

lichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 VRP). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Im **Merkblatt für das Vorgehen bei Nichtantritt an zentralen Prüfungen inkl. Stiller Rückzug (Krankheit, Unfall, Todesfall in Familie etc.)** wird folgendes geregelt:

3. Vorgehen

3.1. Im Krankheitsfall

3.1.1. Melden Sie sich umgehend telefonisch im Prüfungssekretariat (Tel.: 071 224 2112). Nur wenn Sie telefonisch niemanden erreichen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an Ihre betreffende Stufe: assessment-stufe@unisg.ch, bachelor-stufe@unisg.ch oder master-stufe@unisg.ch.

3.1.2. Es muss unverzüglich ein Arzt/eine Ärztin aufgesucht werden. Der Arzt/die Ärztin muss eine Krankheitsbescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ausstellen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, welche übermässig zurückdatiert worden sind, können nach Treu und Glauben nicht akzeptiert werden, da die Pflicht besteht, unverzüglich einen Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.

3.1.3. Auch muss ein schriftliches Gesuch um Annullation eingereicht werden.

3.1.4. Zusätzlich muss ein schriftliches Gesuch um Annullierung eingereicht werden. Beide Unterlagen sind zusammen bis spätestens 7 Tage nach der Krankheitsmeldung bei Frau Anja Thunemann einzureichen.

2. Der Studiensekretär schreibt in seiner Stellungnahme, dass sich die Rekurrentin wegen ihrer gesundheitlichen Probleme von drei der sechs angemeldeten Prüfungen abgemeldet habe und bei drei Prüfungen vorbehaltlos angetreten sei.
3. Gemäss dem oben angeführten Merkblatt hat eine Kandidatin, die wegen Erkrankung verhindert ist, eine Prüfung anzutreten, dies der Universität unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise muss auch eine Kandidatin, die während einer Prüfung erkrankt, dies unverzüglich der Universität melden, damit diese über den Abbruch der Prüfung und Wiederholung der Prüfung entscheiden kann.

4. Erfolgt die Krankheitsmeldung verspätet und ist die Prüfungsleistung ungenügend, so zählen die in der Prüfung erreichten Minus-Kreditnotenpunkte für das Gesamtergebnis. Die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen wegen Erkrankung kommt nur dann in Frage, wenn die Kandidatin aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen - insbesondere dann, wenn ihr zu gegebener Zeit die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über die Weiterführung der Prüfung zu fällen, oder bei einem zwar bestehenden Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend ihrer Einsicht zu handeln.
5. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung verspätet geltend gemachter gesundheitlicher Verhinderungsgründe setzt kumulativ voraus, dass
 - der Krankheitsausbruch ohne vorherige signifikante Anzeichen oder erst während der Prüfung erfolgte,
 - während der Prüfung keine offensichtlichen Symptome gegeben waren,
 - die Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung den Arzt aufsuchte,
 - der Arzt eine schwere, plötzliche Erkrankung feststellte, die zwingend zum Schluss führt, trotz fehlender offensichtlicher Symptome bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen Krankheitsausbruch und Versagen in der Prüfung,
 - die Universität so bald wie möglich und vor Eröffnung der Prüfungsergebnisse über die krankheitsbedingte Verhinderung informiert worden ist.
6. Die Meldung der Krankheit hat sofort nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, noch vor Eröffnung der Prüfungsergebnisse zu erfolgen, da ansonsten eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber jenen Kandidaten droht, deren Fähigkeit eigenverantwortlicher Willensausübung infolge der Krankheit nicht beeinträchtigt ist und die daher ihre Verhinderung unverzüglich nach Krankheitsausbruch melden müssen.
7. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Rekurrentin die Bestimmungen über das Verhalten bei Prüfungsunfähigkeit (insbesondere bei Krankheit) ausreichend bekannt waren.

X. hat sich im vorliegenden Verfahren erst nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse, nachdem sie von ihren Misserfolgen mit den Noten 3,0 (schlecht), 2,0 (sehr schlecht) und 1,5 (sehr schlecht bis unbrauchbar) Kenntnis erhalten hatte und wusste, dass der Bachelor-Major BIA im 2. Versuch nicht bestanden war, auf gesundheitliche Probleme berufen. Die Meldung des Verhinderungsgrundes am 17. März 2011 (Eingang des Annullierungsgesuches) erfolgte damit ohne Zweifel verspätet (nicht unverzüglich), so dass zu prüfen ist, ob die nachträgliche Berücksichtigung der geltend gemachten Erkrankung ausnahmsweise möglich ist.

8. Dem ärztlichen Zeugnis von Frau Dr. med. V. B. ist zu entnehmen, dass die Rekurrentin seit Mai 2010 wiederholt in Behandlung war und seit Januar 2011 „therapieresistente Migräneattacken“ und eine „mittelschwere reaktive Depression“ festzustellen gewesen sei. Das ärztliche Zeugnis äussert sich nicht zur Frage, ob es der Rekurrentin am 19. Januar 2011, 25. Januar 2011 und 2. Februar 2011 möglich gewesen wäre, in eigenverantwortlicher Weise darüber zu entscheiden, ob sie die Prüfung fertig schreiben soll. Zumal sich die Rekurrentin vorgängig von den Prüfungen vom 20. Januar 2011, 31. Januar 2011 und 7. Februar 2011 krankheitshalber abmeldete, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der psychische Zustand der Rekurrentin aufgrund des Krankheitszustandes derart schwer beeinträchtigt gewesen ist, dass sie die Möglichkeit einer Benachrichtigung der Prüfungsaufsicht bzw. des Studiensekretariates nicht in Betracht gezogen hat. Obwohl es durchaus denkbar ist, dass aufgrund des mit Schmerzen verbundenen Krankheitszustandes auch zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfähigkeit der Rekurrentin noch herabgesetzt war, ergeben sich aus den Akten keine Hinweise auf das Ausmass einer solchen Einschränkung. Für das Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung ist die Rekurrentin beweispflichtig.
9. Es kann aber vorliegend offen bleiben, ob an den fraglichen drei Prüfungsterminen eine reduzierte Entscheidungsfähigkeit gegeben war. Entscheidend ist nach Auffassung der Rekurskommission hingegen, dass die Rekurrentin vor Eröffnung der Prüfungsergebnisse die Tragweite ihrer psycho-physischen Probleme bewusst sein musste. Dies ergibt sich vorab daraus, dass sie bereits lange vor den Prüfungen eine Ärztin aufsuchte und die gesundheitliche Beeinträchtigung seit 2009 gegeben ist.

10. Es wäre Sache der Rekurrentin gewesen, sich nicht nur von dreien der sechs Prüfungen abzumelden, sondern von allen sechs. Sie hat von dieser Möglichkeit bewusst keinen Gebrauch gemacht und sich in freiem Willen dafür entschieden, das Prüfungsergebnis und das Gesamtergebnis der abgelegten Prüfungen abzuwarten. Die Folgen dieses Entscheides hat X. selbst zu tragen.
11. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin es unterlassen hat, rechtzeitig ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend zu machen. Die Rekurse gegen die Fachprüfungen A, W. und V. (BIA) sind daher ohne weiteres abzuweisen.
12. Bei diesem Ergebnis wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 150.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 21a/2011 betreffend Annullierung der Fachprüfung A. wird abgewiesen.
2. Der Rekurs Nr. 21b/2011 betreffend Annullierung der Fachprüfung W. wird abgewiesen.
3. Der Rekurs Nr. 21c/2011 betreffend Annullierung der Fachprüfung V. (BIA) wird abgewiesen.
4. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 150.- und wird der Rekurrentin auferlegt.

5. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrentin; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.